

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **71 (1998)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mittelt hat: Ohne ihre anteilnehmende Begleitung der Arbeit und ihres Autors hätte die vorliegende Untersuchung so nicht entstehen können. Basel, im Januar 1998

2. Einleitung

Eine historische Untersuchung mit wissenschaftlichem Anspruch muss diesen bereits in der Einleitung einlösen: Hier gilt es den Gegenstand der Untersuchung vorzustellen, in die Quellen und die methodischen Grundlagen einzuführen, den Aufbau der Arbeit und die leitenden Fragestellungen zu erläutern. Im Wissen darum, dass sich die Einlösbarkeit noch so elaborierter Absichtserklärungen und die Tragfähigkeit theoretischer Konzepte letztlich erst in der Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial zeigen, will ich im folgenden in aller Kürze die wichtigsten Grundlagen meiner Untersuchung vorstellen.

2.1. Thema und Forschungsinteresse

«Die meisten werden in den nicht mehr aufzuhaltenden Wirbel, Strom der Zeit hineingewälzt [...]» – dieser Satz, den der Solothurner Hausierer, Tagelöhner und Industriearbeiter Peter Binz 1895 in das zweite Bändchen seiner Autobiographie geschrieben hat, vermittelt nicht nur einen Eindruck vom «unsteten Leben» des Verfassers, sondern auch von der Macht und Dynamik jener Prozesse, die wir als Industrialisierung und Modernisierung bezeichnen. Der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel, den der Kanton Solothurn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebt, wird hier in der Metapher des machtvoll voranfließenden Stromes und verschlingenden Wirbels verdichtet: In diesen werden die Menschen hineingewälzt, aus ihren tradierten Verhältnissen herausgelöst, in eine neue Ordnung gespült, die sich auf der Ebene von Wirtschaft, Politik und Kultur manifestiert. Wie dieser Wandel von einem Mann, der 1846 als zweites uneheliches Kind einer Hausierer in Welschenrohr zur Welt gekommen ist, beschrieben und verarbeitet wird, kann man in seiner Autobiographie nachlesen, die der Historiker Albert Vogt hundert Jahre nach ihrer Niederschrift unter dem Titel «Unstet. Lebenslauf des Ärbeeribuebs, Chirsi- und Geschirrhäusierers Peter Binz. Von ihm selbst erzählt» ediert hat.¹

¹ Albert Vogt (Hg.), Unstet. Lebenslauf des Ärbeeribuebs, Chirsi- und Geschirrhäusierers Peter Binz. Von ihm selbst erzählt, Zürich 1995.
Zur Beschreibung der Handschrift, zur Entstehungs- und zur Editions-geschichte

Der Text, der aus zwei Teilen – «Meine Jugend und Schuljahre» und «Meine Wanderjahre» – besteht, behandelt die Zeit von seiner Geburt im Jahr 1846 bis zu seiner Eheschliessung mit der Tagelöhnerin Anna Roth im Jahr 1869. Der dritte Teil der Autobiographie mit dem Titel «Männerjahre» – dieser wird auf dem Titelblatt und im Vorwort der Handschrift erwähnt – ist bislang nicht gefunden worden.

Dass diese Autobiographie – deren Veröffentlichung vom Verfasser intendiert worden ist² – überhaupt publiziert werden konnte, verdanken wir letztlich dem Umstand, dass ihr Autor am 30. November 1895 von seiner knapp 17jährigen Tochter Theresia wegen «Blutschande» angezeigt und noch am gleichen Tag an seinem Arbeitsplatz in einer Uhrenfabrik in Moutier verhaftet worden ist.³ Nach vier Wochen Untersuchungshaft legt der Beschuldigte ein Teilgeständnis ab, wobei er die Freiwilligkeit der sexuellen Beziehung betont. Da Theresia dieser Version zustimmt und jede Gewaltanwendung von Seiten des Vaters verneint, wird sie ebenfalls in Untersuchungshaft genommen und schliesslich als Mittäterin angeklagt. Am 11. Januar 1896 werden die geständigen Angeklagten vom Bezirksgericht Moutier zu dreieinhalb bzw. einem halben Jahr Korrektionshausstrafe verurteilt. Da die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn auf der Grundlage der Berner Ermittlungsergebnisse ein zweites Verfahren gegen Binz wegen «Unzucht mit Pflegebefohlenen» eröffnet hat, wird dieser nach Solothurn überstellt, wo es am 29. September 1896 zur Verhandlung vor dem Schwurgerichtshof kommt: Hier wird der Angeklagte zwar schuldig gesprochen, doch erkennt das Gericht aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens auf Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit. Da der Angeklagte laut Irrenarzt an «chronisch originärer Verrücktheit» leidet, wird er umgehend in die Irrenanstalt Rosegg verbracht, wo er bis zu seinem Tod am 19. Februar 1906 interniert bleibt. Dokumentiert sind diese Verfahren in je einem umfangreichen Aktendossier im

vgl. das Vor- und das Nachwort des Herausgebers: Vogt (Hg.) 1995, 7f. u. 273–285. Ich stütze mich im folgenden auf den edierten Text von Peter Binz' Autobiographie: Zitate werden im laufenden Text mit der Sigle «PB» und der Seitenzahl nachgewiesen, während die vom Herausgeber verfassten Texte mit dem Namen des Verfassers, dem Erscheinungsjahr und der Seitenzahl nachgewiesen werden.

Gegenüber der Handschrift hat Vogt eine Reihe sprachlicher Bearbeitungen vorgenommen: Neben der Einteilung in Kapitel und Absätze ist insbesondere die Anpassung von Interpunktion und Orthographie an die heute geltenden Regeln zu erwähnen; vgl. Vogt (Hg.) 1995, 281–284.

² Die Publikationsabsicht wird sowohl im Vorwort des Verfassers (vgl. PB 9f.) als auch auf dem Titelblatt der Handschrift deutlich; vgl. Abb 1.

³ In dieser kurzen Zusammenfassung des Verfahrens verzichte ich auf Quellennachweise; vgl. dazu eingehend das 3. Kapitel mit der Fallgeschichte.

Viele Druckarbeiten als
Geistliche Lyriker bedient

Lubliner.

Georgien

Seine Arbeiten über die Geschichte und die Geschichte der
Lubliner Lyriker und die Geschichte.

Man wird seine Lyriker in der
Lubliner Lyriker.

von ihm selbst in der Geschichte und die
in der Geschichte zu haben erzählt.

Abb. 1: Das Deckblatt der Autobiographie mit Angaben zu Publikationsabsicht und Umfang.

Staatsarchiv des Kantons Bern und im Staatsarchiv des Kantons Solothurn, in dem auch die rund 200 Seiten umfassende Handschrift der Autobiographie liegt.⁴

Aus dem bisher Gesagten dürfte bereits klar geworden sein, dass das Leben dieses Angehörigen der ländlichen Unterschichten nicht nur aussergewöhnlich dicht, sondern auch aus unterschiedlichen Perspektiven dokumentiert ist. Allein diese Überlieferungssituation macht die Lebensgeschichte des Peter Binz zu einem interessanten Forschungsgegenstand für eine Sozialgeschichte, die sich nicht damit begnügt, den gesellschaftlichen Wandel gleichsam mit einer Aufnahme aus weiter Ferne ins Bild zu setzen, sondern sich diesem mit Gross- bzw. Nahaufnahmen zu nähern versucht, um ein Bild des Historikers und Filmtheoretikers Siegfried Kracauer zu verwenden.⁵ Es sind insbesondere drei Interessen, die ich mit der vorliegenden Arbeit verfolge:

Erstens: Da Peter Binz' sexuelle Beziehung zu seiner Tochter durch Theresias Anzeige zum Fall wird, kommt eine Inzest-Beziehung ans Licht der Öffentlichkeit und wird zum Gegenstand richterlicher und psychiatrischer Beurteilung, die in den meisten Fällen im Verborgenen bleibt. Mein Interesse gilt hier der Frage, wie dieser aussergewöhnliche Fall von der Justiz und der sich etablierenden Psychiatrie beurteilt wird.

Zweitens: Auf der Basis der zahlreichen Quellen zum Leben des Peter Binz soll das soziale und lebensgeschichtliche Profil eines unbekannt gebliebenen Angehörigen der ländlichen Unterschichten zur Zeit des Übergangs von der Agrar- zur Erwerbsgesellschaft rekonstruiert werden. Hier gilt mein Interesse der Frage, wie sich ein von Armut bedrohter Mensch in diesem «Wirbel der Zeit» behauptet und wie sich der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel in dessen Lebensgeschichte widerspiegelt.

⁴ Staatsarchiv des Kantons Bern, BB XV, 3307, Nr. 13 639: «Instruction contre Pierre Binz [...] Thérèse Binz [...] Prévenus d'inceste» (1896).

Staatsarchiv des Kantons Solothurn, Kriminal-Proceduren des Kantons Solothurn, Schwurgericht Nr. 16: «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande etc» (1896).

⁵ In seiner nachgelassenen Arbeit «Geschichte – Vor den letzten Dingen» setzt sich Kracauer nachdrücklich für die Multiperspektivität historischer Forschung ein und insistiert insbesondere auf der Unverzichtbarkeit der mikrohistorischen Perspektive: vgl. Siegfried Kracauer, *Geschichte – Vor den letzten Dingen*, Frankfurt a. M. 1971, v. a. Kap. 5: Die Struktur des historischen Universums, 125–161. Zur Rezeption dieser Schrift vgl. Carlo Ginzburg, *Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiss*, in: *Historische Anthropologie. Kultur–Gesellschaft–Alltag*, 2 (1993), 169–192, hier 184–186 u. Hans Medick, *Weben und Überleben in Laichlingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996, 30–33.

Drittens: Diese beiden Interessen verbindet das Ziel, die Lebensgeschichte eines «normalen Ausnahmefalls» als kleinste Einheit einer mikrohistorischen Sozialgeschichte fruchtbar zu machen.⁶ Mein übergeordnetes Forschungsinteresse gilt der Frage, wie Binz' Lebensgeschichte in Beziehung gesetzt werden kann zur Geschichte der umgebenden Gesellschaft, ihren Strukturen, Institutionen und Diskursen.

Aus den hier skizzierten Forschungsinteressen haben sich in der Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial – das nun näher vorgestellt werden soll – die für die Untersuchung massgebenden Fragestellungen entwickelt.

2.2. Quellen und Methode

Das Kernstück des Quellenkorpus' sind die Untersuchungsakten, die das Strafverfahren wegen «Inzest» gegen Peter und Theresia Binz und das wegen «Unzucht mit Pflegebefohlenen» gegen Peter Binz dokumentieren.⁷ Diese sollen im folgenden eingehender vorgestellt werden.

Das Berner Aktendossier mit einem Umfang von rund 250 Seiten dokumentiert das Strafverfahren gegen Vater und Tochter Binz von der Anzeige am 30. November 1895 bis zum letztinstanzlichen Urteil am 18. April 1896. Es besteht aus zwei Teilen. Im ersten sind diejenigen Texte in chronologischer Ordnung abgelegt, die zwischen der Anzeige und dem Urteil des Bezirksgerichts Moutier am 7. März 1896 produziert worden sind: Neben Formularen, Strafauszügen und Verhör- bzw. Verhandlungsprotokollen finden sich hier auch zwei Eingaben des Angeklagten. Dieser Teil ist mit einer fortlaufenden Seitenzahl versehen und umfasst 160 Seiten. Im zweiten Teil des Dossiers finden sich erstens jene Texte, die nach dem Appell des Angeklagten gegen das Urteil vom 7. März produziert worden sind und den Zeitraum bis zur

⁶ Den Terminus «normaler Ausnahmefall» hat der italienische Historiker Eduardo Grendi geprägt, um die spezifischen Leistungen und Einsichten historischer Mikro-Analysen zu unterstreichen; vgl. dazu Hans Medick, Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie, in: *Soziale Welt* 8 (1992), 167–178, hier 173 u. Medick 1996, 34f.

⁷ StaBE, BB XV, 3307, Nr. 13 639: «Instruction contre Pierre Binz [...] Thérèse Binz [...] Prévenus d' inceste» (1896); StaSO, Kriminal-Procéduren des Kantons Solothurn, Schwurgericht Nr. 16: «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande etc» (1896).

Die mit einer fortlaufenden Seitenzahl versehenen Teile der Aktendossiers in den Staatsarchiven Bern und Solothurn werden im laufenden Text mit der Sigle «UA BE» bzw. «UA SO» und der Seitenzahl nachgewiesen; Schriftstücke ohne fortlaufende Seitenzahl werden im laufenden Text mit einer Sigle und der Seitenzahl des

Berufungsverhandlung vor der Polizeikammer des Kantons Bern am 18. April 1896 betreffen; zweitens sind hier weitere Eingaben, Rekurse und Memoranden abgelegt, die Binz im Rahmen des Verfahrens verfasst hat.

Das Solothurner Aktendossier mit einem Umfang von etwa 300 Seiten dokumentiert die Strafuntersuchung gegen Peter Binz beginnend mit der Anzeige am 23. Dezember 1895 bis zum Urteil des Schwurgerichtshofes am 29. September 1896. Es besteht ebenfalls aus zwei Teilen. Im 21 Seiten umfassenden ersten Teil mit fortlaufender Seitenzahl sind in chronologischer Reihenfolge all jene Texte abgelegt, die bis zum Beweisantrag des Staatsanwalts vom 5. September 1896 produziert worden sind. Im umfangreicheren zweiten Teil des Dossiers sind erstens diejenigen Schriftstücke abgelegt, die den weiteren Verlauf des Verfahrens bis zum Urteil des Schwurgerichtshofes dokumentieren. Zweitens finden sich hier weitere Texte, die im Verlauf des Verfahrens produziert worden sind: Neben Briefen beteiligter Gerichtsinstanzen und Auszügen aus dem Protokoll des solothurnischen Regierungsrates findet sich hier auch das psychiatrische Gutachten vom 31. Juli 1896. Drittens sind hier vom Angeklagten verfasste Texte abgelegt: Neben einer Eingabe an das Schwurgericht des Kantons Solothurn und einem umfangreichen Rekurs an das Bundesgericht in Lausanne findet sich hier auch die rund 200 Seiten starke Handschrift der Autobiographie.

Mit Ausnahme der Autobiographie sind alle Quellen im Rahmen der Strafverfahren entstanden. Vor dem Hintergrund dieses gemeinsamen Entstehungskontextes können sie in drei Gruppen unterteilt werden, die sich in bezug auf Textproduzent und Textfunktion unterscheiden.

Erstens: Das Kernstück der Akten bilden jene Texte, die durch die Justizbehörden produziert worden sind, um Tatbestand und Täterschaft zu ermitteln. Neben Formularen, Anklageschriften und Verhör-

entsprechenden Textes nachgewiesen. Ein Verzeichnis dieser Dokumente und der verwendeten Siglen findet sich im Quellenverzeichnis.

Diese Akten liegen in einer zeichen- und buchstabenauthentischen Transkription vor, die darauf verzichtet, Orthographie- und Interpunktionsfehler zu berichtigen. Mit Ausnahme der auf Französisch verfassten Texte sind die Quellen in der zeitgenössischen deutschen Schreibschrift gehalten. Bei diesen Texten habe ich mich bei der Transkription an die standardisierten Konventionen für die Wiedergabe der Kurrent- in Druckschrift gehalten.

Da bei Quellenzitaten vereinzelt Transkriptions-Zeichen auftreten, lasse ich hier eine Liste der wichtigsten folgen: [-] = unlesbare(s) Wort(e); [«Text»?] = unsichere Lesung; [«Text»] = meine Hinzufügung; «Text» = mit breiter Feder hervorgehobener Text; «Text» = unterstrichener Text; «Text» = mit blauem Farbstift unterstrichener Text; <<Text>> = Randnotiz im Original; /Zahl/ = Seitenzahl der Untersuchungsakte oder der Quelle.

protokollen gehören insbesondere die Protokolle der Gerichtsverhandlungen zu dieser Gruppe von Quellen, deren inhaltliche und formale Gestalt weitgehend durch die Regeln des Straf- und insbesondere des Strafprozessrechts bestimmt werden. Da diese Texte durch Redeweisen geprägt sind, die an die Institution «Gericht» gebunden sind, den gesellschaftlichen Wissensbereich des Rechts repräsentieren und durch charakteristische Konventionen und Funktionsmechanismen strukturiert werden, bezeichne ich diese zusammenfassend als «Gerichtsdiskurs».⁸

Zweitens: Das psychiatrische Gutachten entsteht zwar im Auftrag des Gerichts und richtet sich in erster Linie an die Richter und Geschworenen des Solothurner Schwurgerichtshofes, doch repräsentiert dieses Textexemplar den Wissensbereich der Psychiatrie: Gegenstand des «Psychiatriediskurses» ist nicht die Frage nach der Schuld, sondern die nach dem Geisteszustand des Angeklagten.

Drittens: Die letzte Quellengruppe besteht aus den Eingaben, die der Angeklagte im Lauf der Verfahren an verschiedene Gerichtsstellen adressiert hat. Unabhängig davon, wie der Autor diese Texte betitelt und welche Stellung sie im einzelnen im Gerichtsverfahren einnehmen, verbindet diese ein gemeinsames Ziel: Binz schreibt gegen die rechtliche Beurteilung der sexuellen Beziehung zu seiner Tochter an und versucht diese zu erklären und zu legitimieren. Da seine Eingaben zudem die Grenzen des durch Straf- und Strafprozessrecht strukturierten Gerichtsdiskurses überschreiten und die Logik des Verfahrens teilweise unterlaufen, indem andere Fragen gestellt und andere Diskurse verarbeitet werden, behandle ich diese Texte als eigenständige Gruppe und bezeichne sie zusammenfassend als «Binz' Schreiben».

⁸ In Anlehnung an Michel Foucault werden die an Institutionen gebundenen Redeweisen, die gesellschaftliche Wissensbereiche repräsentieren und durch charakteristische Regeln, Bedingungen und Funktionsmechanismen strukturiert werden, als «Diskurs» bezeichnet; vgl. dazu Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, München 1974, v. a. 36–38 u. Ders., *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, Frankfurt a. M. 1974, 413–462.

Zur Rezeption Foucaults in der Geschichtswissenschaft und der empirischen Umsetzung des Diskurskonzepts vgl. die folgenden Arbeiten: Roger Chartier, *Einführung: Kulturgeschichte zwischen Repräsentationen und Praktiken* u. Ders., *Die unvollendete Vergangenheit. Beziehungen zwischen Philosophie und Geschichte*, beide in: Roger Chartier, *Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung*, Frankfurt a. M. 1992, 7–23 u. 24–43; Peter Schöttler, *Mentalitäten, Ideologie, Diskurse. Zur sozialgeschichtlichen Thematisierung der «dritten Ebene»*, in: Alf Lüdtke (Hg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt a. M./New York 1989, 85–136 u. Ders., *Sozialgeschichtliches Paradigma und historische Diskursanalyse*, in: Jürgen Fohrmann u. Harro Müller (Hg.), *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*, Frankfurt a. M. 1988, 159–199.

In Binz' Eingaben sind auch immer wieder längere Passagen mit lebensgeschichtlichen Ausführungen enthalten, die sich zum Teil wie verdichtete Auszüge aus seiner Autobiographie lesen. Da die erhaltenen zwei Bände nur die Jahre 1846 bis 1869 abdecken, sind diese Passagen die einzigen autobiographischen Zeugnisse für die Zeit von der Eheschliessung bis zur Verhaftung im November 1895.⁹ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie ich diese «Selbstzeugnisse» lese und wie ich deren Aussagewert beurteile.¹⁰ Sowohl Binz' Autobiographie als auch die lebensgeschichtlichen Passagen seiner Eingaben dienen mir in erster Linie als Sammlung von «facts» zu seiner Mobilitäts- und Bildungspraxis. Vor allem für die Arbeit mit der Autobiographie muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine an deren Referentialität interessierte Lektüre Gefahr läuft, ihre Konstruiertheit und Literarizität zu vernachlässigen und den Aussagewert des Textes zu überschätzen. Obwohl sich die quellenkritische Reflektiertheit meines Umgangs mit diesem Selbstzeugnis letztlich in der Textarbeit erweisen muss, will ich drei grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken. Erstens: Zwar prägt die für das autobiographische Schreiben konstitutive «teleologische Tendenz» auch Binz' erschriebene Lebensgeschichte, doch dominiert diese den Text in weit geringerem Mass, als dies bei zeitgenössischen Autobiographien bürgerlicher AutorInnen oder Texten von ProletarierInnen, die einen sozialen Aufstieg erlebt haben, der Fall ist.¹¹ Der Umstand, dass der dritte Teil der Autobiographie verschollen ist, trägt dazu bei, dass ihr teleo-

⁹ Auf diesen beruht auch die «Kompilation verschiedener Texte» (vgl. PB 265–272), mit der der Herausgeber der Autobiographie die durch den fehlenden dritten Teil entstandene Lücke in der Binzschen Lebensgeschichte schliesst; vgl. Vogt (Hg.) 1995, 277f.

¹⁰ Während die Frage, wie die Quellengattung «Selbstzeugnisse» zu definieren ist und welche Texte unter diesem Begriff subsumiert werden können, in der Geschichtswissenschaft intensiv diskutiert wird, fehlt bislang eine systematische Aufarbeitung der quellenkritischen Probleme. Für diesbezügliche Reflexionen bleibt man auf Arbeiten von HistorikerInnen angewiesen, die sich auf Autobiographien stützen. Der Stand der gattungstheoretischen und quellenkundlichen Debatte spiegelt sich im Aufsatz von Benigna von Krusenstjern, Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert, in: *Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag*, 3 (1994), 462–471.

¹¹ Einen Überblick über den hier interessierenden Zeitraum gibt Volker Hoffmann, Tendenzen in der deutschen autobiographischen Literatur 1890–1923, in: Günter Niggel (Hg.), *Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung*, Darmstadt 1989, 482–519. Zur Autobiographik nichtbürgerlicher Schichten vgl. Michael Vogtmeier, *Die proletarische Autobiographie 1903–1914. Studien zur Gattungs- und Funktionsgeschichte der Autobiographie*, Frankfurt a. M./Bern/New York 1984.

logischer Charakter wenig ausgeprägt ist. Zweitens: Anders verhält es sich mit dem zweiten konstitutiven Merkmal autobiographischen Schreibens, der sogenannten «Aufrichtigkeitsregel».¹² Schon im Vorwort betont Binz, dass er «nur die Wahrheit, [die] absolute Wahrheit» (PB 10) geschrieben habe, und geht so mit den Lesern und Leserinnen einen «autobiographischen Pakt» ein, den er in der Folge immer wieder bekräftigt. Insbesondere für die mich interessierenden Angaben zur Mobilitäts- und Bildungspraxis lasse ich mich auf diesen Pakt ein und gehe grundsätzlich von der Glaubwürdigkeit der diesbezüglichen Informationen aus. Drittens: Um den Aussagewert dieser Angaben gleichwohl verifizieren und ihre sozialgeschichtliche Relevanz besser beurteilen zu können, ziehe ich sowohl zeitgenössische Texte als auch Forschungsliteratur zu den Themenbereichen Mobilität und Bildung bei.

Meine Untersuchung stützt sich auf Quellen, die von einem einzelnen bzw. über ein einzelnes historisches Subjekt verfasst worden sind. Nicht allein durch die Wahl dieses zwar umfangreichen, in seiner sozialen Repräsentativität aber beschränkten Korpus' reiht sich die vorliegende Arbeit in eine Forschungsrichtung ein, für die sich in der Sozialgeschichte der Begriff «Mikro-Historie» eingebürgert hat.¹³ Ein für meine Studie wichtiges Merkmal dieses methodischen Ansatzes ist ein Lektürevorverfahren, «das die Quellen zunächst nicht der selektiven <Autorität> und Interpretationsgewalt eines Historiker-Analytikers oder Historiker-Interpreten ausliefert».¹⁴ Vielmehr soll über die Textlektüre ein Netz von Beziehungen rekonstruiert werden. Die über die Kontextualisierung der Primärtexte geschaffenen Beziehungen werden durch das Material selbst, in erster Linie aber durch das Forschungsinteresse des Interpreten bestimmt. Deshalb will ich zwei für meinen Zugang wichtige methodische Prämissen kurz erläutern. Erstens: Meine Interpretationsarbeit ist bestrebt, die Quellen und ihre Autoren ernst zu nehmen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass ich die Relevanz eines Textes nicht von dessen inhaltlicher und formaler Kohärenz abhängig mache. Bei der Arbeit mit den Texten des Gerichts- und des Psychiatriediskurses bedeutet diese Prämisse, dass diese nicht bloss als Reflexe eines Herrschaftsdiskurses gelesen werden dürfen; bei der Arbeit mit Binz' Eingaben, dass der Interpret darauf verzichten muss, jede Widersprüchlichkeit, jede Unbestimmtheit

¹² Vgl. dazu Jürgen Lehmann, *Bekennen – Erzählen – Berichten. Studien zu Theorie und Geschichte der Autobiographie*, Tübingen 1988, v. a. 42–46.

¹³ Für eine wissenschaftsgeschichtliche Einordnung vgl. die bereits erwähnten Arbeiten von Ginzburg (1993), Medick (1992) u. Ders. 1996, v. a. 13–37.

¹⁴ Medick 1992, 170.

aufzulösen, um einen kohärenten Text zu produzieren. Zweitens: Die Quellen dienen mir als Ausgangspunkte für die Herstellung von Beziehungen zu zeitgenössischen Texten und Diskursen, zu zeitgenössischen Lebenspraktiken und -vorstellungen. Nur durch eine derartige Vernetzung von Quellen können Binz' Mobilitäts- und Bildungspraxis im Kontext der Lebensbedingungen ländlicher Unterschichten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts interpretiert werden.

Zu den methodischen Grundlagen der vorliegenden Arbeit haben nicht nur die Konzepte der historischen Diskursanalyse und die wegweisenden Überlegungen und empirischen Arbeiten der Mikro-Historie beigetragen, durch ihren Forschungsgegenstand ist sie auch mit der sozialgeschichtlichen Biographieforschung verbunden, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat.¹⁵ Mit dieser teilt die vorliegende Arbeit das Interesse am historischen Individuum als Handlungsträger, «jedoch nicht als vereinzelter *«homo clausus»*, sondern in der Form einer konsequenten Analyse seiner Bezüge zur Umwelt».¹⁶ Hier wie dort ist «das mühsame Geschäft der ausführlichen Rekonstruktion des Handlungskontextes» zentraler Bestandteil der Arbeit, doch wird in der vorliegenden Untersuchung das Hauptgewicht nicht auf die möglichst lückenlose Rekonstruktion des lebensgeschichtlichen Profils gelegt.¹⁷ Im Zentrum steht vielmehr das Bemühen, die Lebensgeschichte des Peter Binz in Beziehung zu setzen zu gesellschaftlichen Strukturen, Institutionen und Diskursen und sie so als kleinste Einheit einer mikrohistorischen Sozialgeschichte fruchtbar zu machen.

2.3. Aufbau und Fragestellungen

Im Anschluss an diese Einleitung folgt im 3. Kapitel die Fallgeschichte, die drei Aufgaben erfüllt. Erstens werden die Untersuchungsakten zu den beiden Strafverfahren in Moutier und Solothurn möglichst lückenlos vorgestellt: Nur Aktenstücke, die weder für den Gang der Strafverfahren, noch für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind, bleiben unerwähnt. Die Fallgeschichte reproduziert zweitens die

¹⁵ Einen Überblick über theoretische Grundlagen, Möglichkeiten, empirische Vorarbeiten und Aufgaben einer sozialgeschichtlichen Biographik bietet der Sammelband von Andreas Gestrich, Peter Knoch u. Helga Merkel (Hg.), *Biographie – sozialgeschichtlich. Sieben Beiträge*, Göttingen 1988.

¹⁶ Andreas Gestrich, Einleitung: Sozialhistorische Biographieforschung, in: Ders., Peter Knoch u. Helga Merkel (Hg.), *Biographie – sozialgeschichtlich. Sieben Beiträge*, Göttingen 1988, 5–28, hier 7.

¹⁷ Gestrich, 1988, 17.

Chronologie der Verfahren und respektiert die zeitgenössische Ordnung des Materials. Drittens wird der institutionell geprägte Entstehungszusammenhang der Aktenstücke transparent gemacht, indem die Texte vor dem Hintergrund der Anforderungen von Straf- und Strafprozessrecht präsentiert werden. Zusammenfassend lässt sich die Stellung der Fallgeschichte in der vorliegenden Arbeit folgendermassen umschreiben: Sie strebt nicht eine Interpretation, sondern eine möglichst transparente Reproduktion des Quellenmaterials an, sie will ein Stück Quellenkritik leisten und sie stellt dem Leser, der Leserin die Primärtexte vor, auf die sich meine Interpretationsarbeit stützt. Da auch eine mikrohistorische Sozialgeschichte nicht auf ein Vorverständnis ihres Untersuchungsgegenstandes verzichten kann, folgt im 4. Kapitel eine Einführung in drei für meine Untersuchung bedeutsame Kontexte – «Armut und Industrialisierung», «die sexuelle Gewalt in der Geschichte» und «Strafjustiz und Psychiatrie» – und die diesbezügliche Forschungsliteratur.

Mit dem 5. Kapitel beginnt die Interpretation des Quellenmaterials. Im Zentrum stehen hier die drei oben unterschiedenen Quellengruppen und die Frage, wie die zum Fall gewordene sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz diskursiv bewältigt wird: Welche Bedeutung bekommt die mit den Rechtsbegriffen «incest», «Blutschande» oder «Unzucht mit Pfllegebefohlenen» bezeichnete sexuelle Beziehung im Gerichtsdiskurs, im Schreiben des Angeklagten und im Psychiatriediskurs? Mit dieser Lektüre soll weder die durch die Richter vorgenommene rechtliche Beurteilung des Sachverhalts, noch die durch den ärztlichen Gutachter erhobene Diagnose des Angeklagten widerlegt werden, um den verurteilten und schliesslich zum Irren erklärten Peter Binz im nachhinein zu rehabilitieren. Vielmehr will diese Lektüre die Verfahren transparent machen, mit denen die sexuelle Beziehung zwischen Peter und Theresia Binz sprachlich bewältigt wird. Um eine möglichst textnahe Lektüre zu ermöglichen, beschränke ich mich dabei auf einen Text pro Quellengruppe: Am Beispiel des Protokolls der Sitzung des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Januar 1896 (UA BE, 115–120), der Verteidigungsschrift des Angeklagten für die Appellationsverhandlung vom 3. Februar (UA BE, V I 1–15) und des psychiatrischen Gutachtens vom 31. Juli des gleichen Jahres (UA SO, G 1–15) untersuche ich die Bedeutungen, die der inkriminierten Handlung und dem Hauptangeklagten zugeschrieben werden. Dabei werden sowohl inhaltliche als auch formale Aspekte der Bedeutungskonstruktion berücksichtigt.

Während ich im vorangehenden Kapitel das Schreiben der Richter, des Angeklagten und des Psychiaters als diskursive Praktiken untersuche, behandle ich im 6. Kapitel die Frage, wie in diesen Texten

soziale Praktiken eingefangen werden. Soziale Realität wird in fragmentierter und funktionalisierter Form nicht nur in Binz' Eingaben, sondern auch im Gerichts- und im Psychatriediskurs eingefangen. Bei dieser referentiellen Lektüre konzentriere ich mich auf Binz' Mobilitätspraktiken und sein Bildungsverhalten, zwei Themenbereiche, die in den Lebensgeschichten von und über Peter Binz ausführlich behandelt werden. Zur Rekonstruktion dieser beiden Praxisfelder stütze ich mich einerseits auf die erwähnten Textgruppen, insbesondere auf Binz' Eingaben, andererseits ziehe ich zwei zusätzliche Primärtexte bei: Neben den Untersuchungsakten zu einem Verleumdungsverfahren aus dem Jahr 1883 stütze ich mich vor allem auf die Autobiographie des Peter Binz, die eine Fülle von Informationen zu den genannten Themenbereichen enthält.¹⁸

In einem kurzen Schluss (7. Kapitel) werden die Ergebnisse der beiden Untersuchungskapitel im Hinblick auf die Erkenntnismöglichkeiten einer sozialgeschichtlichen Biographik zusammenfassend diskutiert.

3. Fallgeschichte

Die folgende Fallgeschichte strebt eine möglichst umfassende und transparente Reproduktion des Quellenmaterials an: In zwei Teile gegliedert werden die beiden Strafverfahren wegen «Inzest» und «Unzucht mit Pflegebefohlenen» möglichst nahe am Wortlaut der Akten rekonstruiert. Da diese quellennahe Rekonstruktion trotz des zum Teil sperrigen Sprachmaterials lesbar bleiben soll, werden alle Quellenzitate kursiv gesetzt und im laufenden Text nachgewiesen.¹⁹ Die zahlreichen Eingaben des Peter Binz werden in der Fallgeschichte nur dann inhaltlich gewürdigt, wenn sie sich explizit auf den Ablauf der Verfahren und die dort verhandelten Gegenstände beziehen: In

¹⁸ StaBE BB XV, 3098, Nr. 9221 «Procédure Paul Christen [...] contre Pierre Binz [...] Prévenu de calomnie» (1883).

¹⁹ Es muss an dieser Stelle betont werden, dass in der vorliegenden Arbeit alle Quellenzitate in ihrer ursprünglichen Schreibweise wiedergegeben werden. In den Zitaten auftretende Orthographie- und Interpunktionsfehler, Auslassungen und andere sprachliche Unregelmässigkeiten resultieren aus dieser buchstaben- und zeichenauthentischen Wiedergabe des Quellenmaterials.

Die Namen der in die Verfahren verwickelten Personen erscheinen in den Akten in verschiedenen Fassungen. Bei den Vornamen verwende ich im allgemeinen die deutsche Schreibweise. Im Fall von Tochter und Vater Binz verwende ich die Vornamen Theresia und Peter. Bei den Namen der Behördenmitglieder des Kantons Bern folge ich der amtlichen Schreibweise: vgl. Bernischer Staats-Kalender auf 1. Juni 1896, Bern 1896.